

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Ortschaftsrates Hecklingen am 20.10.2022

Tagungsort: OT Hecklingen Sitzungssaal des Rathauses, Hermann-Danz-Str. 46
Beginn der Sitzung: 16:30 Uhr
Ende der Sitzung: 18:30 Uhr

Anwesend:

Ortsbürgermeister/in

Frau Heidemarie Hoffmann

Mitglieder

Herr Uwe Ammer

Frau Elke Atzler

Herr Ralf Brett

Herr Uwe Kirchner

Herr Dr. Roger Stöcker

Herr Axel Thormann

Protokollführer

Frau Daniela Arnhold

von der Verwaltung

Herr Hendrik Mahrholdt

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 08.09.2022, öffentlicher Teil
5.		Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
6.		Einwohnerfragestunde
7.	360/22	Bauvorhaben Erneuerung Radwegbrücke Gänsefurth Entscheidung über die Fortführung des Vorhabens trotz geänderter Kostenschätzung und Feststellung der Unabweisbarkeit
8.	362/22	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zur 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
9.	363/22	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hecklingen West" gemäß § 12 BauGB
10.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
11.		Anhörung zu aktuellen Sachverhalten

nichtöffentlicher Teil:

- 12. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
- 13. Abstimmung über die Niederschrift vom 08.09.2022, nichtöffentlicher Teil
- 14. Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
- 15. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
- 16. Anhörung zu aktuellen Sachverhalten
- 17. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Ortsbürgermeisterin, Frau Heidemarie Hoffmann, eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Von insgesamt 7 Ratsmitgliedern sind 7 anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA kommt nicht zustande.

Von 16:30 Uhr – 17:00 Uhr waren 5 Ratsmitglieder anwesend.

Ab 17:00 Uhr waren 7 Ratsmitglieder anwesend.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Frau Hoffmann beantragt die Versetzung des TOP 5 - Information des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle und TOP 6 - Einwohnerfragestunde hinter den TOP 9 - Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hecklingen West" gemäß § 12 BauGB.

Herr Mahrholdt schlägt vor, Fragen der Einwohner zu den TOP 6 und TOP 7 zuzulassen.

Frau Hoffmann beantragt Rederecht für Herrn Lührs und Herrn Biermann zu den TOP 6 und TOP 7.

Dem Antrag wird ***einstimmig*** zugestimmt.

Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 08.09.2022, öffentlicher Teil

Eine Abstimmung über die Niederschrift vom 08.09.2022, öffentlicher Teil, wurde vorgenommen. Es wurde wie folgt abgestimmt:

5 JA Stimmen

NEIN Stimmen

ENTHALTUNG

TOP 5.: Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle

Herr Mahrholdt teilt mit, dass neue Abfallbehälter für den Außenbereich angeschafft werden.

Frau Hoffmann – berichtet über Geburtstage und Ehejubiläen

Im Monat September

4 Geburtstage und 1 Ehejubiläum

Im Monat Oktober

5 Geburtstage und 1 Ehejubiläum

Die Weiterleitung der Patientenakten durch die Wernigeröder Anwaltskanzlei ist abgeschlossen.

Bisher nicht angeforderte Akten werden vom Landesbetrieb für Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt eingelagert.

Einige Akten sind nicht auffindbar gewesen.

Am 03.12.2022 ist von 14:00 – 20:00 Uhr ein Weihnachtsmarkt geplant. Die Vorbereitungen laufen.

Es gibt weiterhin Beschwerden aufgrund von Quer- und Längsrinnen auf den Straßen nach den Arbeiten der UGG.

Die Buchtauschbörse der Ortsbürgermeisterin läuft weiterhin.

Im nächsten Jahr hat die Grundschule Hecklingen 150-jähriges Jubiläum. Es ist eine Projektwoche geplant.

Protokollkontrolle –

Frau Hoffmann teilt mit, dass das Regenrückhaltebecken im Burgtal beräumt ist.

Der Zustand des Stadtsaals „Stern“ muss verbessert werden.

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohner liegen keine Anfragen vor.

TOP 7.: Bauvorhaben Erneuerung Radwegbrücke Gänsefurth
Entscheidung über die Fortführung des Vorhabens trotz geänderter Kostenschätzung und Feststellung der Unabweisbarkeit

360/22

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hatte im Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2021 das Projekt Erneuerung der Radwegbrücke Gänsefurth aufgenommen. Hierbei waren für 2021

Auszahlungen in Höhe von 57.000 € vorgesehen. Zudem wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 238.100 € eingeplant.

Die Brücke war zu diesem Zeitpunkt in schlechtem aber benutzbarem Zustand.

Die Verwaltung hatte zur Vorbereitung der Baumaßnahme einen Antrag bei LEADER zur Bereitstellung von Fördermitteln gestellt.

Vor der Entscheidung über die Fördermittelvergabe wurde der Antrag ebenfalls durch die Verwaltung zurückgezogen, da ein Förderprogramm der Investitionsbank eine höhere Förderquote versprach.

Zur Vorbereitung der Antragstellung wurde durch die Verwaltung ein Ingenieurbüro gebunden, welches die notwendigen Planungen bis zur Leistungsphase 3 der HOAI vorantreiben sollte. Dies wurde zwischenzeitlich realisiert.

Mittlerweile hat sich der Brückenzustand weiter verschlechtert. Die bisher noch möglichen Ausbesserungsarbeiten am Fahrweg sind aufgrund des Zustandes der unterliegenden Balken schlichtweg nicht mehr möglich. Ersatzbohlen können am Balken nicht mehr befestigt werden.

Zudem sind die Auf- und Wiederlager der Brücke nicht mehr sicher. Teilweise sind die Bauwerke sogar gerissen und müssten erneuert werden.

Aus Sicherheitsgründen wurde die Brücke zwischenzeitlich gesperrt.

Das Schadensbild weitet die notwendigen Arbeiten so aus, dass im Ergebnis der Planungsleistungen ein deutlich höherer Kostenansatz ermittelt wurde. Die Kostenermittlung liegt dieser Beschlussvorlage an.

Nach der Sperrung der Brücke kam der Landkreis auf die Verwaltung zu und wies auf die ferntouristische Bedeutung der Brücke und des über die Brücke verlaufenden Fernradweges R1 hin. Es wurde gemeinsam erörtert, dass aufgrund einer ausstehenden Änderung der Förderbedingungen der Förderantrag zur Erlangung einer 95%igen Förderquote möglichst noch in diesem Jahr gestellt werden sollte.

Die Stadt Hecklingen befindet sich in diesem Jahr jedoch in der vorläufigen Haushaltsführung und darf gemäß § 104 KVG LSA nur sachlich und zeitlich unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen entstehen lassen.

Die Kommunalaufsicht hat hinsichtlich der Unabweisbarkeit signalisiert, dass der Bestand des Radweges und dessen Sicherheit unter die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers zu subsumieren sei. Unter Beachtung des wahrscheinlich zukünftig sinkenden Fördersatzes ist die Beantragung der Fördermittel noch in diesem Jahr eine haushaltskonsolidierende Maßnahme. Auch die prognostizierte weitere Preissteigerung im Baugewerbe drängt zum zeitigen Handeln. Dies sollte zur Begründung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der Maßnahme hinreichend sein.

Die Kostenberechnung geht derzeit von Herstellungskosten von ca. 725.000 € aus. Unter Beachtung der Baupreisdynamik dürfte ein Ausschreibungsergebnis um die 1.000.000 € als realistische Schätzung betrachtet werden.

Bei einer 95%igen Förderquote würde dies einen Eigenanteil von 50.000 € nach sich ziehen.

Die Verwaltung bittet insofern um Feststellung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der Maßnahme, um die Entscheidung zur Fortführung der Vorbereitungen zur Antragstellung und um die Entscheidung zur Durchführung der Maßnahme für den Fall der Fördermittellzusage. Hierfür wären formell die finanziellen Mittel (im Ganzen) bereitzustellen.

Die Maßnahme könnte voraussichtlich in den Jahren 2023-2024 realisiert werden.

Herr Mahrholdt teilt mit, dass die Radwegbrücke in Gänsefurth, welche Teil des R1 Radweges ist, wiederhergestellt werden soll. Aktuell ist die Brücke noch aufgrund der hohen Schäden gesperrt.

Die Kommunalaufsicht hat sich ebenfalls für das Projekt ausgesprochen.

Herr Dr. Stöcker hebt besonders die Finanzierung des Projekts durch eine 95%ige Förderquote hervor.

Frau Hoffmann hält die Maßnahme ebenfalls für erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Baumaßnahme zur Erneuerung der Radwegbrücke in Gänsefurth. Die Verwaltung wird beauftragt, den Fördermittelantrag vorzubereiten und noch in diesem Jahr bei der Investitionsbank vorzulegen.

Für den Fall der Fördermittelzusage mit einer Förderquote von 95 % beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Durchführung der Baumaßnahme und die dafür notwendige Bereitstellung der finanziellen Mittel für Auszahlungen in Höhe von 1.000.000 € sowie die Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel von bis zu 50.000 €.

Im Falle einer niedrigeren Förderquote sind die bereitgestellten Umfänge an Finanzmitteln entsprechend zu reduzieren.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 8.:	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zur 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
----------------	---

362/22

Der Stadt Hecklingen liegt ein Antrag zur Durchführung eines Bauleitplanverfahrens vor. Der Vorhabenträger ist die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG.

Dieser beantragt die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen für die Flächenkulisse der Flurstücke 12/3 und 13 der Flur 22 und der Flurstücke 2/1, 2/2, 3 und 4 der Flur 4 der Gemarkung Hecklingen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hecklingen West“ sowie dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Vorhabens geschaffen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 8 ha. Eine Übersichtskarte liegt der Beschlussvorlage an.

Der Vorhabensträger ist bereit, sich in einem städtebaulichen Vertrag zur vollständigen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten zu verpflichten. Die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG beabsichtigt als Vorhabenträgerin die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit technischen Nebenanlagen auf dem Geltungsbereich.

Das Vorhaben soll außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen realisiert werden, ist aber als solches im sog. Außenbereich i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert. Daher ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ein Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan werden städtebauliche Regelungen über den Geltungsbereich, Art und Maß der baulichen Nutzung, die Erschließung, die Bauflächen, die von Bebauung frei-

zuhaltenden Flächen sowie Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz getroffen.

Um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hecklingen West“ zu realisieren, muss die Fläche des Geltungsbereichs in „Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ geändert werden. Somit kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hecklingen West“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB).

Der Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hecklingen West“ ging gleichzeitig bei der Stadt Hecklingen ein.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans Hecklingen der Stadt Hecklingen für das in der Anlage ausgewiesene Areal für ein Sondergebiet SO PV (Aufstellungsbeschluss).

Die Finanzierung der Änderung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Stadt Hecklingen und der Firma Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG, Hamburger Str. 5, 39444 Hecklingen abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung. Im Rahmen der Vereinbarung ist festzuhalten, dass

1. sämtliche finanziellen Kosten und Risiken allein und ausschließlich der Vorhabenträger trägt,
2. die Planungshoheit zu jeder Zeit ausschließlich bei der Stadt Hecklingen liegt und von ihr ausgeübt wird, sowie dass
3. aus dem gefassten Aufstellungsbeschluss ein Anspruch auf nachfolgende Beschlussfassungen oder ein Schadensersatzanspruch wegen einer nachfolgend unterbliebenen Beschlussfassung nicht abgeleitet werden kann.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 9.:	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hecklingen West" gemäß § 12 BauGB
----------------	--

363/22

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens vor. Der Vorhabenträger – die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG – beantragte die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben

Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik.Freifläche und technische Nebenanlagen Projekt „Hecklingen West

Eine Übersichtskarte, die Abgrenzung des geplanten Geltungsbereichs, sowie eine Auflistung der überplanten Grundstücke finden sich in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Der Vorhabenträger ist bereit, sich in einem Durchführungsvertrag zur vollständigen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten zu verpflichten. Ein entsprechender Entwurf einer Erklärung zur Kostenübernahme hängt an.

Die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG ist eine für dieses Projekt gegründete Projektgesellschaft. Die Auswahl der Flächenkulissen beinhaltet ertragsschwache Standorte, die aufgrund der zunehmenden Trockenheit und dem damit verbundenen Wassermangel eine

ackerbauliche Nutzung nicht mehr, bzw. nur mit großem Ertragsrisiko, ermöglichen. Zusammen mit dem wirtschaftenden Landwirt werden Nutzungsalternativen im Solarpark entwickelt.

Das Ziel ist, die entgangene Wertschöpfung in der Flächenkulisse mit der Energieerzeugung zu ersetzen. Der bewirtschaftende Betrieb erhält mit der Umnutzung eine aktive neue Rolle als Flächenbewirtschafter in dem Solarpark. Die Bewirtschaftung beinhaltet die Ansaat der langjährigen extensiven Begrünung zum Zwecke des Umwelt-, Wasser- und Insektenschutzes und dessen langjährige Pflege und führt damit zu einer Aufwertung der Flächen mit einer erhöhten Biodiversität.

Ein wichtiger Projektbaustein ist die Einbindung der Bürger vor Ort. Diese werden über eine Bürgergenossenschaft beteiligt. Ein weiteres Ziel der Genossenschaft wird das lokale Stromangebot für die Anwohner.

Im ersten Schritt wäre zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens ein Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Herr Lührs und Herr Biermann von der „Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG“ geben ausführliche Informationen zu dem Sachverhalt.

Mit der geplanten Solaranlage erfolgt eine Einspeisung von Strom in die örtliche Mittelspannungsebene, nicht in die Hochspannungsebene.

Erst wenn eine Genehmigung vorliegt, wird zu einem späteren Punkt des Planverfahrens vorgestellt, wie die Bürger beteiligt werden.

Ein Bürger kann sich ab 50 Euro in der Genossenschaft beteiligen.

Es wird einen Rabatt von 30 % auf den Kostenanteil innerhalb des Strompreises geben.

Die „Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG“ übernimmt die Planungskosten.

Ein Teil des Solarparks soll sich auf der Fläche der ehemaligen Mülldeponie befinden.

Die Nachsorgezeit für die Fläche der ehemaligen Mülldeponie ist bereits beendet. Um dennoch einen Schadstoffaustritt aus dem Boden zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit oberhalb der Erdoberfläche Beschwerungen aus Beton anzubringen, auf denen die Solarmodule angebracht werden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch eine Heckenumrahmung der Anlage vermieden werden.

Auf einer ebenen Fläche wäre die Anlage am höchsten Punkt circa drei Meter hoch. Bei der geplanten Bebauungsfläche ist jedoch die Abschlüssigkeit zu beachten.

Ein rentabler Betrieb des Solarparks entsteht erst ab einer Fläche von circa 5 Hektar.

Mit der Errichtung der Anlage wird frühestens 2025 begonnen.

Es gibt einen Strombilanzkreis, aus dem die Mitglieder der Genossenschaft beteiligt werden.

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz würden aktuell 0,2 Cent pro Kilowattstunde erzeugtem Strom an die Kommune abgeführt werden. Die Anlage produziert pro Hektar circa 1.000.000 kWh Strom im Jahr.

Herr Mahrholdt teilt mit, dass diese Einnahmen nicht kreisumlagepflichtig sind und das zu diesen Einnahmen auch noch Gewerbesteuern hinzukommen.

Frau Atzler fragt, ob das Gelände auf dem der Solarpark stehen soll, verpachtet ist?

Herr Biermann - Die Flächen auf denen sich der Solarpark befinden soll, gehören einem Landwirt. Es handelt sich um 6,5 Hektar unverpachtetes Land.

Die Eigentumsverhältnisse auf den restlichen 1,5 ha müssen noch geklärt werden.

Herr Dr. Stöcker fragt was mit der Anlage passiert, wenn diese nicht mehr betriebsfähig ist.

Herr Biermann – Die Firma „Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG“ ist für 25 Jahre der Eigentümer der Anlage. Es gibt die Möglichkeit diese Zeit zweimal um 5 Jahre zu verlängern.

Die Anlage wird nach spätestens 35 Jahren zurückgebaut.

Durch ein Gutachten und Fotos wird der Umweltbestand der heutigen Flächen aufgenommen, um diesen nach dem Nutzungsende des Solarparks wiederherzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hecklingen West“ gemäß §12 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik in der Gemarkung Hecklingen. (Aufstellungsbeschluss)

Die Finanzierung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Stadt Hecklingen und der Firma Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG, Hamburger Str. 5, 39444 Hecklingen abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung. Im Rahmen der Vereinbarung ist ergänzend zum Entwurf festzuhalten, dass

4. sämtliche finanziellen Kosten und Risiken allein und ausschließlich der Vorhabenträger trägt,
5. die Planungshoheit zu jeder Zeit ausschließlich bei der Stadt Hecklingen liegt und von ihr ausgeübt wird, sowie dass
6. aus dem gefassten Aufstellungsbeschluss ein Anspruch auf nachfolgende Beschlussfassungen oder ein Schadensersatzanspruch wegen einer nachfolgend unterbliebenen Beschlussfassung nicht abgeleitet werden kann.

Für die Durchführung der Aufstellung erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§11 BauGB) mit der Firma Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG, Hamburger Str. 5, 39444 Hecklingen.

ungeändert empfohlen Ja 5 Nein 0 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Dr. Stöcker regt die Einführung einer „aktuellen Stunde“ im Stadtrat an, um eine Prioritätenliste für zukünftige Maßnahmen der Stadt zu erstellen.

Es sollte sich beim Stromanbieter erkundigt werden, ob ein vergünstigter Stromtarif für die städtischen Feuerwehren ermöglicht werden kann.

TOP 11.: Anhörung zu aktuellen Sachverhalten

Keine Informationen

Ende des öffentlichen Teils: 17:30 Uhr